

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00246 vom 21. November 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00246

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00246 du 21 novembre 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00246 del 21 novembre 2001

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Aufenthaltsbewilligung: Voraussetzungen des Aufenthaltsanspruchs aufgrund von Familienleben ausserhalb der Kernfamilie. Der Schutzbereich der Garantie des Familienlebens beschränkt sich grundsätzlich nicht auf die Kernfamilie, sondern umfasst auch das Familienleben zwischen anderen nahen Verwandten. Übersicht über die Praxis (E.3a). Die in der Schweiz ansässigen Angehörigen müssen selber über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen (E.3b). Begründet erweitertes Familienleben nur im Fall eines Abhängigkeitsverhältnisses und bei ausländischen Staatsangehörigen der zweiten Generation einen Aufenthaltsanspruch? Anspruch verneint im Fall einer Erwachsenen und ihres Kleinkinds, die mit ihrer Schwester bzw. Tante und deren Familie zusammen wohnen, sowie eines Erwachsenen, der mit seinen Eltern und seiner minderjährigen Schwester zusammen wohnt (E.4+5). Kein Eintretensanspruch aufgrund der Garantie des Privatlebens, der Verletzung von Verfahrensgarantien oder von Kinderrechten (E.6). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Abteilung/4. Kammer Weiterzug: Das Bundesgericht ist auf eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen diesen Entscheid am 14.05.2002 nicht eingetreten. Rechtsgebiet: Ausländerrecht Betreff: Aufenthaltsbewilligung Aufenthaltsbewilligung: Voraussetzungen des Aufenthaltsanspruchs aufgrund von Familienleben ausserhalb der Kernfamilie. Der Schutzbereich der Garantie des Familienlebens beschränkt sich grundsätzlich nicht auf die Kernfamilie, sondern umfasst auch das Familienleben zwischen anderen nahen Verwandten. Übersicht über die Praxis (E.3a). Die in der Schweiz ansässigen Angehörigen müssen selber über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen (E.3b). Begründet erweitertes Familienleben nur im Fall eines Abhängigkeitsverhältnisses und bei ausländischen Staatsangehörigen der zweiten Generation einen Aufenthaltsanspruch? Anspruch verneint im Fall einer Erwachsenen und ihres Kleinkinds, die mit ihrer Schwester bzw. Tante und deren Familie zusammen wohnen, sowie eines Erwachsenen, der mit seinen Eltern und seiner minderjährigen Schwester zusammen wohnt (E.4+5). Kein Eintretensanspruch aufgrund der Garantie des Privatlebens, der Verletzung von Verfahrensgarantien oder von Kinderrechten (E.6). Nichteintreten. Stichworte: ABHÄNGIGKEITSVERHÄLTNIS ANWESENHEITSRECHT AUFENTHALTSBEWILLIGUNG ELTERLICHE SORGE FAMILIENLEBEN GESCHWISTER KERNFAMILIE KINDERSCHUTZ ÜBRIGE GARANTIEN DER EMRK VERWANDTE ZUSAMMENLEBEN ZUSTÄNDIGKEIT DES VERWALTUNGSGERICHTS Rechtsnormen: Art. 8 lit. II BV Art. 11 BV Art. 13 lit. I BV

Art. 8 lit. I EMRK Art. 9 KRK Art. 10 KRK Art. 100 lit. Ib OG § 43 lit. II VRG § 43 lit. Ih
VRG Publikationen: - keine - Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung)
Gewichtung: 3 I. A (geboren am 7. Februar 1972, Staatsangehöriger von
Bosnien-Herzegowina) reiste am 30. Januar 1990 im Rahmen des Familiennachzugs in die
Schweiz ein und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei den Eltern und in der
Folge zur Erwerbstätigkeit; diese wurde regelmässig, letztmals bis zum 29. Juli 1999,
verlängert. Seine spätere Ehefrau C (geboren am 25. Mai 1974, Staatsangehörige von
Bosnien-Herzegowina) reiste am 18. April 1993 in die Schweiz ein und erhielt eine
Aufenthaltsbewilligung für den Kanton Zug im Rahmen der "Aktion
Bosnien-Herzegowina". Aufgrund ihrer am 29. Dezember 1994 mit A geschlossenen Ehe
erhielt C eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib beim Ehegatten, die letztmals bis zum
29. Juli 2000 verlängert wurde. Dieser Ehe entstammt die Tochter G (geboren am 17. April
1997), deren Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei den Eltern ebenfalls letztmals bis
zum 29. Juli 2000 verlängert wurde. A wurde wiederholt straffällig: Am 12. Juni 1993
wurde er durch Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Bülach wegen Fahrens ohne
Führerausweis mit 30 Tagen Haft (unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs und
Ansetzung einer Probezeit von einem Jahr) und Fr. 400.- Busse bestraft. Am 16. Januar
1996 wurde er wegen mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis und mehrfacher Verletzung
von Verkehrsregeln durch Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Zürich mit 30 Tagen Haft
unbedingt und Fr. 1'000.- Busse bestraft. Mit rechtskräftigem Erkenntnis vom 3. Oktober
1996 verurteilte ihn die Einzelrichterin in Strafsachen am Bezirksgericht Bülach wegen
Widerhandlung gegen die Verordnung vom 18. Dezember 1991 über den Erwerb und das
Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige, mehrfacher
Sachbeschädigung, mehrfachen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage und
mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis zu vier Monaten Gefängnis (abzüglich 26 Tage
Untersuchungshaft, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs und Ansetzung einer
Probezeit von 3 Jahren) und Fr. 300.- Busse. Mit Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft
Zürich vom 29. September 1998 wurde er wegen Betrugs und Zuwiderhandlung gegen
fremdenpolizeiliche Vorschriften mit 60 Tagen Gefängnis unbedingt und Fr. 400.- Busse
als Zusatzstrafe zum Urteil vom 3. Oktober 1996 bestraft. Mit Strafbefehl vom 30. März
1999 bestrafte ihn die Bezirksanwaltschaft Dielsdorf wegen grober Verletzung von
Verkehrsregeln mit 30 Tagen Gefängnis unbedingt und Fr. 500.- Busse. Aufgrund der mit
Strafbefehl bzw. Urteil vom 12. Juni 1993, 3. Oktober 1996, 29. September 1998 und
30. März 1999 geahndeten Straftaten wurde er jeweils von der Fremdenpolizei verwarnet,
unter Androhung schwerer wiegender fremdenpolizeilicher Massnahmen für den Fall, dass
er erneut gerichtlich bestraft werden oder sein Verhalten zu anderen berechtigten Klagen
Anlass geben sollte. Durch Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 29. März 2000 wurde er
schliesslich wegen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, mehrfacher
Sachbeschädigung, mehrfacher Hehlerei und mehrfachen Hausfriedensbruchs mit
zweieinhalb Jahren Gefängnis (wovon 83 Tage durch Untersuchungshaft erstanden)
bestraft; zudem wurde der Vollzug der mit Urteil der Einzelrichterin in Strafsachen am
Bezirksgericht Bülach vom 3. Oktober 1996 ausgefallenen Gefängnisstrafe angeordnet. Eine
hiergegen erhobene Berufung wurde zurückgezogen, worauf das Obergericht des Kantons
Zürich mit Beschluss vom 12. September 2000 das Verfahren als erledigt abschrieb. Die
bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug erfolgte am 10. Juni 2001. Anscheinend im
September 2000 verliess C mit G die eheliche Wohnung. Mit Urteil des Einzelrichters am
Bezirksgericht Dielsdorf vom 6. Februar 2001 wurden A und C auf ihr gemeinsames

Begehren hin gerichtlich getrennt. Am 18. Juli 2001 reichten die Ehegatten ein gemeinsames Begehren auf Ehescheidung ein. Mit Verfügung vom 24. August 2000 verweigerte die Direktion für Soziales und Sicherheit die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligungen für A, C und die Tochter G. Sie ordnete an, A habe das zürcherische Kantonsgebiet unverzüglich nach der Entlassung aus dem Strafvollzug zu verlassen; C und G wurde eine Frist zum Verlassen des zürcherischen Kantonsgebiets bis zum 30. November 2000 gesetzt. Die Begründung lautete, dass A's Verhalten wiederholt zu schweren Klagen Anlass gegeben habe, weshalb seine weitere Anwesenheit unerwünscht sei. Die im Familiennachzug zugelassene Ehefrau und die gemeinsame Tochter seien in den Wegweisungsentscheid einzubeziehen. II. Gegen diese Verfügung liessen A am 25. September 2000 und C am 23. September 2000 Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich erheben. A verlangte die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung, C die Verlängerung der ihren und derjenigen der Tochter G. Der Regierungsrat vereinigte die Verfahren und wies die Rekurse mit Beschluss vom 6. Juni 2001 ab. Er beauftragte zudem die Direktion für Soziales und Sicherheit, C und G eine neue Frist zum Verlassen des Kantonsgebiets anzusetzen. Am 15. Juni 2001 setzte die Direktion für Soziales und Sicherheit A, seiner Frau und seiner Tochter Frist bis zum 15. August 2001 zum Verlassen des zürcherischen Kantonsgebiets. Das Bundesamt für Ausländerfragen dehnte die kantonale Wegweisungsverfügung mit Verfügung vom 21. Juni 2001 auf das Gebiet der gesamten Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein aus; mit Verfügung vom 20. Juni 2001 verhängte es gegen A eine Einreisesperre auf unbestimmte Dauer, gültig ab 16. August 2001. III. Mit rechtzeitig erhobenen Eingaben vom

E. 8

Indem das Gericht vom Fehlen eines Anspruchs auf eine Aufenthaltsbewilligung ausgegangen ist, hat es zur Frage der Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht bereits verneinend Stellung bezogen. Die allfällige Verletzung eines behaupteten Anspruchs wäre trotzdem im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu rügen (BGE 127 II 161 E. 1b; siehe ferner E. 3b hinsichtlich der Rüge einer Verletzung von Verfahrensgarantien durch den vorangegangenen kantonalen Sachentscheid).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.